

Marcus Zimmermann
Pützstraße 6a
53343 Wachtberg

Amtsgericht Duisburg
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg

per Einschreiben

Wachtberg, 19.12.2017

In Sachen

49 C 2811/17

Marcus Zimmermann./Westdeutscher Basketballverband

wird zunächst angeregt, im Falle der Ausurteilung die Berufung zum Landgericht zuzulassen.

Es wird zudem mitgeteilt, dass der Kläger einer Mediation gerne zustimmt. Auch vor dem Hintergrund, dass die Klage nicht geeignet ist, alle Differenzen zwischen den Parteien auszuräumen, erscheint ein Mediationsversuch sinnvoll. Weitere Klagen scheinen andernfalls unumgänglich.

Rein vorsorglich wird gebeten, der Beklagten keine weiteren Fristverlängerungen einzuräumen. Seitens der Beklagten wird immer wieder Wert darauf gelegt, man sei nicht „der Kaninchenzüchterverein“. Entsprechend sollte es möglich sein, Fristen einzuhalten.

Ferner repliziert der Kläger auf die Klageerwiderung der Beklagten wie folgt:

Die Klageerwiderung der Beklagten ist seitens des Gerichts nicht zu beachten, da der Unterzeichner nicht berechtigt ist, den Verband ohne ein weiteres Präsidiumsmitglied zu vertreten (§ 24 II WBV Satzung). Es ist daher wie beantragt durch Säumnisurteil zu erlassen.

Rein vorsorglich bezieht der Kläger jedoch auch wie folgt inhaltlich Stellung:

Der Kläger hat nach der allgemeinen Verjährungsfrist des BGB 3 Jahre zum Jahresende Zeit, gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses der Beklagten vorzugehen. Sofern die Beklagte etwas anderes behauptet, liegt es an ihr, dies zu belegen. Der Anspruch ist jedenfalls noch nicht verjährt. Der genaue Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung ist dem Kläger überlassen und Teil der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie des Klägers.

Die fast schon propagandaartige Rhetorik der Beklagtenvertreter führt in der Sache nicht weiter, lässt aber einen sehr eigensinnigen Humor erkennen. Sofern seitens der Beklagten behauptet wird, der Kläger bewege sich außerhalb der für ihn geltenden Regelungen, wäre dies seitens der Beklagten zu belegen. Seitens des Klägers wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Ursprung dieser Klage das evident rechtswidrige Verhalten des damaligen Schiedsrichterwartes der Beklagten war, welcher den Strafenkatalog der Beklagten zu Lasten des Klägers unzulässig ausgeweitet hat (vgl. § 1 StGB, Art. 103 II GG, Art. 7 EMRK). Sämtliches verbandsrechtswidriges Verhalten des Präsidiums der jüngsten Verbandsgeschichte hier zu benennen, wäre umfangreich, würde aber nichts zu dieser Sache beitragen. Dem Kläger satzungs- und ordnungswidriges Verhalten vorzuwerfen, mag ein Versuch sein, dass Gericht in die Irre zu führen, nicht aber sachdienlich. Entsprechend wird dem Vorwurf der Beklagten widersprochen.

Soweit die Beklagte behauptet, die DBB-RO gelte für den Kläger, liegt es weiterhin an der Beklagten, mitzuteilen, woher sie dies nimmt. Um die Angelegenheit jedoch zu vereinfachen, sei mitgeteilt: Ein verbandsinterner Rechtsweg ist nur durch die Vereinsatzung regelbar und muss deutlich und unmissverständlich aus dieser hervorgehen (Reichert, Vereinsrecht, Rn 3144 ff.). Die Satzung der Klägerin sieht weder den DBB-RA als Organ vor (§ 16 WBV Satzung, welcher die Organe abschließend aufführt) noch den Rechtsweg zum DBB (vgl. § 13 WBV Satzung) vor. Eine etwaig außerhalb der Satzung auffindbare Regelung betrifft den Kläger nicht (vgl. Reichert, Vereinsrecht, Rn 479). Vereinsgericht und Verfahrensordnung müssen zwingend in der Satzung geregelt sein (Reichert, Vereinsrecht, Rn 468). Die WBV Regelungen in einer nachrangigen Ordnung sind demnach nicht ausreichend. Zudem wäre dies eine unzulässige dynamische Verweisung. Bei den Rechtsordnungen a.F. (WBV/DBB) handelt es sich zweifelsfrei um Ordnungen ohne Satzungsqualität (nach hiesiger Auffassung unzulässiger Änderungsversuch auf dem letzten Verbandstag). Derartige nachrangige Ordnungen binden jedoch nur den Verein (Reichert, Vereinsrecht, Rn 479). Eine Bindung des Klägers scheidet auch deshalb aus.

Jedenfalls ist der Kläger wie aufgeführt nicht gezwungen den DBB-RA anzurufen. Die Klage ist somit statthaft.

Das Präsidium der Beklagten verkennt, sowohl dass die Beklagte Trägerin der Instanz ist als auch dass die Beklagte vertreten durch ihr Präsidium jederzeit einen Vergleich mit dem Kläger schließen kann. Dies wurde seitens der Beklagten jedoch immer wieder abgelehnt. Es ist bekannt, dass seitens des Rechtsausschusses der Beklagten, Kostenrechnungen nach Belieben ausgestellt oder auch nicht ausgestellt werden.

Beweis: [REDACTED]

Sofern man mit der Beklagten sowie deren Rechtsausschuss § 29 I DBB-RO verbindlich sieht, ist die Ausstellung der Kostenrechnung jedoch zwingend. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtsauffassung des Klägers, ist jedoch weiteres Beispiel, dass sich die Organe der Beklagten nach Belieben an Ordnungen halten oder auch nicht.

Sofern seitens der Beklagten behauptet wird, es sei nicht ungewöhnlich, dass seitens des Rechtsausschusses keine Kosten bei der Beklagten geltend gemacht würden, fragt sich, ob es realistisch ist, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses (bei angegriffene Entscheidung entschieden

durch Jürgen Henke, Werne; Christian Neumann, Wissen; Jürgen Rau, Düsseldorf) tatsächlich ohne Geltendmachung von Fahrtkosten zusammentreffen. Da der WBV Rechtsausschuss jedoch nicht getagt hat, sind selbstverständlich keine Fahrtkosten angefallen. Die Beklagte trifft zudem die Beweislast, dass ihr Rechtsausschuss tatsächlich als Gremium getagt und entschieden hat und die Entscheidung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Dem Kläger bleibt diesbezüglich nur erneut auf die Einzelmitglieder des WBV-RA als Zeugen –wie in der Klageschrift aufgeführt- zu verweisen, um zu belegen, dass die Entscheidung keinesfalls ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Auf Seiten der Beklagten scheint nicht klar zu sein, dass der WBV RA die eigene Entscheidung nicht aufheben will. Ob er dies rechtlich kann, ist eine andere Frage. Die Zuständigkeit des Präsidiums ergibt sich aus § 26 II WBV Satzung. Andernfalls würde jede offensichtliche Fehlentscheidung des WBV RA immer dazu führen, dass diese durch die ordentlichen Gerichte aufgehoben werden muss. Bei Einigkeit hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit muss es dem Präsidium jedoch möglich sein, deren Nichtigkeit mit allen Betroffenen festzustellen, ohne dass gegen diese geklagt werden muss. Dies kann jedoch dahin stehen, da bereits geklagt wurde. Selbstverständlich mag die Entscheidung, die dem ersten Anschein nach, eine Rechtsausschussentscheidung ist, allein nicht belegen, dass diese auch ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Jedenfalls ist der Rechtsausschuss der Beklagten Organ der Beklagten, dessen Handeln der Beklagten nach § 31 BGB zugerechnet wird. Die Beklagte ist zudem Trägerin der Instanz. Die Beklagte vertreten durch ihren Vorstand hat demnach für das Verhalten ihres Rechtsausschusses einzustehen und für eine ordnungsgemäße Besetzung des Spruchkörpers zu sorgen.

Der Kläger hat den Eindruck, dass der Rechtsausschuss der Beklagten wieder einmal das Verbandsrecht gebeugt hat und Entscheidungen regelmäßig nicht nach Recht und Gesetz getroffen werden.

Hinsichtlich der Berufungsgebühr in Höhe von 104,00 Euro wird mitgeteilt, dass diese schon deshalb rechtswidrig ist, da sie keine Grundlage in der Satzung findet (vgl. Reichert, Vereinsrecht, 3154). Darüber hinaus hätte nach der gewonnenen Hauptsache (Rücknahme der Entscheidung durch die Beklagte im sportrechtlichen Verfahren), der WBV RA ermessensfehlerfrei über die Kosten entscheiden müssen. Bei konsequenter Anwendung der Rechtsauffassung der Beklagten würden zudem § 27 I 2 DBB-RO gelten. Die Beklagte hatte die Entscheidung damals zurückgenommen. Somit lag jedenfalls eine Teilerledigung der Hauptsache vor.

Ginge es, wie von der Beklagten immer wieder unterstellt wurde, lediglich um 104,00 Euro und ginge man mit der Beklagten von der Anwendbarkeit der DBB-RO aus, wäre der Rechtsweg zum DBB-RA übrigens nach § 18 IV DBB-RO versperrt und der Sportrechtsweg erschöpft.

Es ist richtig, dass der WBV Rechtsausschuss in der Vergangenheit nur gegen Zahlung auf das Konto der Beklagten tätig wurde. Dies steht im Widerspruch zu den Verbandsordnungen, die eine Gebühr nicht kennen. Der Betrag kann sich übrigens auch nicht aus der DBB-RO ergeben, da diese nicht anwendbar ist und zudem 104,00 Euro zzgl. Umsatzsteuer vorsieht.

Auch die Argumentation, der Kläger hätte ein Gnadengesuch beim Präsidenten stellen können, verfängt nicht. Mit dem Antrag hätte der Kläger die Entscheidung anerkannt. Dies wäre jedoch schlichtweg unzumutbar gewesen.

Anträge 4 und 5 sind die Konsequenz, aus der beantragten Aufhebung der Entscheidung. Den von der Beklagten behaupteten Sportrechtsweg gibt es nicht.

Ein Gnadengesuch scheidet, wie oben ausgeführt, aus. Auf fehlendes Rechtsschutzbedürfnis kann nicht geschlossen werden, nur weil der Kläger ein Gnadengesuch berechtigt ablehnt. Dies würde zudem mit einem Anerkenntnis einhergehen. Teil des Klagebegehrens ist es jedoch gerade die rechtswidrige Rechtsausschussentscheidung aufzuheben. Vergleichsangebote hat die Klägerin immer wieder ausgeschlagen. Der Antrag ist daher durchaus berechtigt.

Der Kläger hat den Eindruck, dass der Präsident der Beklagten, das Gericht an der Nase herumführen möchte, um sich selbst in ein besseres Licht zu rücken. Soweit seitens der Beklagten von „eigenen Mediationsgesprächen“ gesprochen wird, fragt sich schon, was man sich darunter vorstellen soll. Will der Präsident der Beklagten gleichzeitig Mediator und Partei sein, wie auch Herr Rau in der Entscheidung des WBV RA „Richter“ und als Mitglied des erweiterten Präsidiums „Partei“ war (Verstoß gegen §34 IV,VI WBV Satzung und, sofern man diese anerkennt, § 16 I Nr. 1 DBB-RO)? Gesprächsversuche haben in der Vergangenheit lediglich dazu geführt, dass der Kläger weite Strecken gefahren ist und sich dann verschaukelt gefühlt hat. Die letzten Gesprächsversuche scheiterten übrigens daran, dass der Kläger den Beklagtenvertretern Punkte genannt hat, die von ihm aus besprochen werden sollten, und die Beklagte gebeten hat, auch ihre Punkte mitzuteilen. Der Präsident der Beklagten lehnte es jedoch bereits vor dem Gespräch per E-Mail und daher nachweisbar ab, über die Punkte des Klägers zu sprechen. Die Beklagte wird ihre Gründe haben, weshalb sie Mediationsversuche mit einer neutralen Person immer wieder kategorisch ablehnt.

Den Ausführungen der Beklagten wird daher vollumfänglich widersprochen. Der Kläger bleibt im Übrigen bei der in der Klageschrift geäußerten Rechtsauffassung. Es ist entsprechend antragsgemäß zu entscheiden.